

# **GEMEINDE ERLIGHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG**

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 23.04.2026 folgende erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.11.2018 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr für
  - a. den ersten Hund 156,00 €
  - b. den ersten Kampfhund gemäß § 5 Abs. 3 840,00 €
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach § 5 Abs. 1 geltende Steuersatz für
  - a. den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312,00 €
  - b. den zweiten und jeden weiteren Kampfhund gemäß § 5 Abs. 3 um 1.680,00 €

Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a. Steuerfreie Hunde gemäß § 6 sowie Zwingerhunde gemäß § 7 bleiben hierbei außer Betracht.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
  - a. American Staffordshire Terrier,
  - b. Bullterrier und
  - c. Pit Bull Terrier sowie
  - d. deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
  - e. Bullmastiff,
  - f. Staffordshire Bullterrier
  - g. Dogo Argentino
  - h. Bordeaux Dogge,
  - i. Fila Brasileiro,
  - j. Mastin Espanol,
  - k. Mastino Napoletano,
  - l. Mastif und
  - m. Tosa Inu.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger gemäß § 7 Abs. 1 beträgt für bis zu
- a. fünf Hunde 468,00 €
  - b. zehn Hunde 936,00 €
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Erligheim, den 23.04.2026



Rainer Schäuffele  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.